

kauf

Bestände:

sind um

50%

gt.

eim.

November 1915.

ung.

Teilnahme, welche
meines 1. Mannes,
Baters

Laupp

nacher

Begleitung zu seiner
erhebenden Gefang
Herrn Hauptlehrers
ten Dank aus.

den Hinterbliebenen:
ein:

geb. Conzelmann
ndern.

ottesdienste

in Neuenbürg

ente- und Herbstausfch,

14. November,

chor: „Wir pfügen und wir

en“.

10 Uhr (Matth. 6, 11 ff.;

19):

Defan 11 h.

mehr 1 1/2 Uhr für die Töchter:

Derfelbe.

Musikalische Aufführung in

Kirche zugunsten des Bezirks-

Schusses für Familienfürsorge

Krieg.

och, den 17. Novbr., abends

hr Bibelstunde.

erstag, den 18. Nov., abends

hr Kriegsbefund in Wald-

ach.

ag, den 19. Novbr., abends

hr Kriegsbefund.

Erscheint
Montag, Mittwoch,
Freitag und Samstag.
Preis vierteljährlich:
in Neuenbürg M. 1.35.
Durch die Post bezogen:
im Orts- und Nachbar-
orts-Verkehr M. 1.30.
im sonstigen inländ.
Verkehr M. 1.40; hierzu
je 20 Pf. Postgebühren.

Abonnenten nehmen alle
Postgebühren und Postzinsen
jeweils entgegen.

Der Enztäler.

Anzeiger für das Enztal und Umgebung.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Neuenbürg.

Nr. 183.

Neuenbürg, Montag den 15. November 1915.

73. Jahrgang

Telegramme des Wolff'schen Büros an den „Enztäler“.

(WVB.) Den 13. November, nachm. 2.30 Uhr.

Großes Hauptquartier, 13. November. Amtl.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Nichts Neues.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Die Lage ist unverändert.

Bereinzelt russische Vorstöße wurden abge-
gewiesen.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Die Verfolgung im Gebirge schreitet fort.
Die Passhöhen des Jastrebac (Verggruppe süd-
östlich von Krusevac) sind von unseren Truppen
genommen. Ueber 1100 Serben fielen gefangen
in unsere Hand, 1 Geschütz wurde erbeutet.

Oberste Heeresleitung.

(WVB.) Den 14. November, nachm. 2.30 Uhr.

Großes Hauptquartier, 14. November. Amtl.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Keine wesentlichen Ereignisse.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Bei den Heeresgruppe des Generalfeldmar-
schalls von Hindenburg und Prinzen Leo-
pold von Bayern ist die Lage unverändert.

Heeresgruppe des Generals v. Linzinger:

Bei Podgacze (nordwestlich von Czartorysk)
brachen deutsche Truppen in die russische Stellung
ein, machten 1550 Gefangene und erbeuteten 4
Maschinengewehre. Nördlich der Eisenbahn
Kowel-Sarny scheiterten russische Angriffe vor
den österreichischen Linien.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Die Armee der Generale von Römeh und von
Gallwitz warfen auf der ganzen Front in teilweise
hartnäckigen Kämpfen den Gegner erneut zurück.
13 Offiziere 1760 Mann wurden gefangen ge-
nommen und 2 Geschütze erbeutet.

Die Armee des Generals Vojadjeff ist im
Anschluß an die deutschen Truppen vor der
südlichen Morawa her im Vordringen.

Oberste Heeresleitung.

Sofia, 12. Nov. Die bulgarische Armee
ist auf allen Fronten im Vorgehen. Ihre Ueber-
macht in Süd-mazedonien wird täglich stärker, wo sie
den Angriff der Landungstruppen gegen Gradsko
Klepaberg abgeschlagen und damit neuerdings be-
wiesen hat, daß für die geschlagenen Serben eine
Hilfe unmöglich ist. Hier herrscht allgemein zuver-
sichtliche Stimmung, auch über die Haltung Griechen-
lands, daß der bulgarischen Regierung erneut eine
Neutralitätserklärung gegeben haben soll. (Frlf. Btg.)

Berlin, 14. Nov. Aus Wien meldet die „V. Z.“:
Die „Zeit“ meldet aus dem Kriegspressequartier,
daß die Auflösung des serbischen Heeres fortgeschreite.
Ein großer Teil sei in den Bergen versprengt. Die Serben
hätten bisher 54.500 Gefangene und 480 Geschütze
verloren. Das bedeutet ihren halben Gefechtsstand
und mehr als die Hälfte ihrer Artillerie.

Budapest, 14. Nov. Wie laut „D. Z.“ aus
der Bukowina gemeldet wird, sind an der bessara-
bischen Grenze zwischen österreichisch-ungarischen und
russischen Truppen Kämpfe im Gange. Die Oester-
reicher haben bedeutende Verstärkungen erhalten und
dringen an der bessarabischen Grenze vor.

Berlin, 14. Nov. Aus Budapest meldet die
„V. Z.“: Der „Pester Lloyd“ meldet aus Sofia:
Die französischen Landungstruppen, die bestrebt waren,
am rechten Warba-Ufer vorzudringen, sind machtlos
und wurden gestern bei Grado von den Bulgaren
zurückgeschlagen.

Lyon, 14. Nov. (WVB.) „Progrès“ meldet aus
Saloniki: General Sarrail erklärte, er sei von den
Unternehmungen befriedigt, welche er trotz der Un-
zulänglichkeit seiner Truppenbestände ausführen konnte.
Die von den französisch-englischen Truppen besetzte
Front könne von den Bulgaren nicht durchbrochen
werden, welche Kräfte sie auch gegen diese Front an-
setzen würden.

Konstantinopel, 12. Nov. Nachdem gestern
das große englische Unterseeboot „E 20“, ein Schiff
allerneuesten Typs, nach kurzem Kampf im Marmara-
meer vernichtet worden ist, ist die Zahl der verbleiben-
den feindlichen U-Boote, die bisher den Unterseeangriffen
im Marmarameer von England und Frankreich zum
Opfer gebracht werden mußten, auf acht Untersee-
boote gesunken. Die beiden französischen U-Boote
„Saphir“ und „Marianne“ wurden, als sie versuchten,
ins Marmarameer einzudringen, bei den Dardanellen
versenkt und das dritte französische Boot „Turquoise“
wurde vor einigen Tagen von den Türken erbeutet
und in türkischen Dienst gestellt. Die übrigen fünf
U-Boote waren englische Schiffe.

Bukarest, 13. Nov. Das Blatt des Odesjaer
Gouvernements „Odeskij Wikol“ bringt einen von der
Zensur genehmigten Artikel, der Kusschen erregt.
Das Blatt schreibt: Die Balkanverhältnisse haben
sich derart gestaltet, daß sie eine Fortsetzung des
Krieges als zwecklos erscheinen lassen. Belgien
und Serbien werden ihre nationale Selbständigkeit
verlieren. Im Schicksalsbuche keine Geschichte, daß
dies so geschehe, damit der Völkerruhe herankomme.
Das Blatt schließt: Wir alle wünschen den Frieden.
Das russische Volk wird für jene beten, die die
Segnungen des Friedens sichern.

Budapest, 13. Nov. Major Dusan Popo-
wic, das Haupt der Narodni Obranja, einer der
Anführer der Ermordung Franz Ferdinands, ist in
bulgarische Gefangenschaft geraten.

Brüssel, 13. Nov. (WVB.) Der General-
gouverneur hat folgenden Befehl erlassen: In Ge-
mäßheit des Art. 49 des Haager Abkommens betr.
die Ordnung der Besetze und Gebräuche des Land-
krieges wird hierdurch der belgischen Bevölkerung bis
auf weiteres als Beitrag zu den Kosten der Be-
dürfnisse des Heeres und der Verwaltung des be-
setzten Gebietes eine Kriegskontribution in Höhe
von monatlich 40 Millionen Franken auferlegt. Die
Verpflichtung zur Zahlung liegt den 9 Provinzen
Belgiens ob, die für die geschuldeten Beträge als
Gesamtschuldner haften. Die Zahlung der ersten
Rate hat spätestens bis zum 10. Dezember 1915, die
der folgenden jeweils spätestens bis zum 10. eines
jeden Monats an die Feldkriegskasse des Kaiserlichen
Gouvernements in Brüssel zu erfolgen.

Genf, 13. Nov. (WVB.) Die letzten aus Paris
eintreffenden Nachrichten lassen erkennen, daß die
innere Lage in Frankreich eine trübselige Gestalt
annimmt. Gegen das neue Kabinett herrscht starke
Opposition. Die fortwährenden militärischen Ein-
berufungen, die Teuerung und die finanzielle Kata-
strophe erzeugen eine fast revolutionäre Stimmung.
In einer einzigen Nummer der „Humanité“ finden
sich drei heftige Artikel, in denen erbitterte Kritik
an den Zuständen in Frankreich geübt wird.

Paris, 14. Nov. Zur Auflösung der griechischen
Kammer erklärt die Presse, König Konstantin habe
sich durch die Auflösung über die Verfassung hinweg-
gesetzt. Er sei jetzt Diktator und habe das Schicksal
Griechenlands in der Hand. Man müsse fürchten,
daß er sich auf die Seite der Feinde stellen werde.
Man dürfe nicht vergessen, daß Truppen der Alliierten
auf dem Boden Griechenlands ständen. Man müsse
bedacht sein, diese vor jeder Ueberraschung zu schützen,
sei es, indem man große Verstärkungen entsende oder
Griechenland durch Gewaltmaßnahmen zwingt, sich
dem Viererband anzuschließen. — „Figaro“ hofft,
daß der Viererband diesmal nicht wie bei Bulgarien
so lange warten werde, bis andere gefährliche Ereig-
nisse eintreten.

Budapest, 13. Nov. Wie der „Pester Lloyd“
aus Bukarest sich drahten läßt, hat der König von
Rumänien gestern den neuen deutschen Botschafter
in Konstantinopel, Grafen Wolff Metternich, in Au-
dienz empfangen. Zum Zeichen dafür, daß Deutsch-
land bezüglich der Haltung Rumäniens vollständig
befriedigt ist, dient die Nachricht, daß die deutsche
Gesandtschaft die rumänische Regierung verkündigte,
daß die vor Kriegsausbruch in Deutschland bestellten
64 Lokomotiven nunmehr abgeliefert werden können.

Wien, 13. Nov. Aus Wien wird der „Berl.
Morgenpost“ berichtet: Athener Meldungen, die über
Bukarest hierher gelangt sind, besagen, daß Venizelos
sich anschickt, Griechenland zu verlassen und nach
Paris überzusiedeln.

Bukarest, 13. Nov. Die „Independance Rou-
maine“ meldet, daß die rumänischen Schlepper nun-
mehr auf dem Donauwege nach Oesterreich und
Deutschland fahren werden. (Frlf. Btg.)

Falsche Siegesgerüchte in Berlin. Die
gegenwärtig in Berlin tagende Generalstabsode hielt
am Donnerstag vormittag im Dom einen feierlichen
Gottesdienst ab. Das aus diesem Anlaß von der
Kirchenbehörde angeordnete Geläute der Glocken rief
in Berlin die wildesten Siegesgerüchte hervor. Es
hieß, die serbische Armee habe kapituliert und ähn-
liches. Fahnen wurden namentlich in den Vororten
flatternd. Erst allmählich kamen die vielen Leicht-
gläubigen zu der Einsicht, daß ihre Siegesfreude
voreilig war.

Amsterdam, 13. Novbr. (WVB.) Nach der
Meldung eines hiesigen Blattes hat der plötzliche
Rücktritt Churchills in London vorübergehend
Aufregung hervorgerufen, da er unerwartet kam. In
dem Brief an Asquith, worin er seinen Rücktritt
anzeigte, schrieb er u. a.: Ich bin Offizier und stelle
mich ohne Vorbehalt den Militärbehörden zur Ver-
fügung. Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß
mein Regiment sich in Frankreich befindet.

Rotterdam, 13. Nov. (WVB.) Die englischen
Zeitungen melden wieder von schweren Kämpfen in
Indien. „Daily Mail“ bringt ein Telegramm von
der Räumung wichtiger Garnisonen in Hinterindien.

Vorschriften über die Dienst-Kleidung
Gefallener. Der Verkauf der Dienst-Kleidung
gefallener Offiziere ist von der Heeres-Verwaltung
zugunsten der Hinterbliebenen selbst in die Hand
genommen und organisiert worden. Die Ersatz-
Bataillone haben Sammelstellen errichtet, bei denen
die Stücke der gefallenen Offiziere eingereicht und
zum Verkauf gebracht werden. Obwohl bei der
Neubildung der Einrichtung zahlenmäßig die Bewertung
noch keinen großen Umfang eingenommen hat, wurden
jedoch erheblich bessere Preise erzielt, als bei dem
freihändigen Verkauf durch die Hinterbliebenen.
Insbesondere wurden die Kleidungsstücke für Neu-
ausstattungen von Offizieren verwertet. Natürlich
sind diese Sammelstellen nur Vermittlungs- und
keine Verkauf-Einrichtungen, sie sollen vielmehr
lediglich gemeinnützig, aber ohne eigene Verbindlichkeit,
den wirtschaftlichen Interessen der Offiziers-Hinter-
bliebenen dienen.

Anzeigenpreis:
Die 3-spaltige Zeile
oder deren Raum 12 Pf.,
bei Anzeigenverteilung
durch die Exped. 15 Pf.
Reklamen
die 3-spalt. Zeile 25 Pf.
Bei späterer Insertion
entsprech. Rabatt.
Fernsprecher Nr. 4.
Telegraphen-Adresse:
„Enztäler, Neuenbürg“.



Kriegstagebuch 1914/15.

November 1914.

- 15. Schlacht bei Kutno. In Fortsetzung des Erfolges von Bzowec werden mehrere russische Armeekorps bis über Kutno zurückgeworfen. — Aus Westpreußen eintreffende Truppen wehren bei Soldau den Anmarsch russischer Kräfte erfolgreich ab. — Einzug der österreichisch-ungarischen Truppen in Baljoo. — Die japanischen Truppen sind nach Beendigung der Kapitulationsverhandlungen in Tsingtau eingedrückt. — Lord Roberts, der englische Feldmarschall, ist an den Folgen einer Lungenentzündung, nach einer anderen Meldung durch einen Schuß im Schenkelgraben in Nordkanal reich gestorben. — Der heilige Krieg, der gegen Frankreich proklamiert wurde, nimmt in Marokko an Ausdehnung zu; in der Umgebung von Tanger kam es zwischen Marokkanern und Franzosen zum Kampfe, wobei die Franzosen geschlagen wurden.
- 16. Südlich Verdun und nordöstlich Cirey greifen die Franzosen erfolglos an. — In den mehrstägigen Kämpfen bei Bzowec werden von den Deutschen unter General von Hindenburg mehrere russische Armeekorps über Kutno zurückgeworfen und dabei 28 000 Russen gefangen genommen. — Teile der deutschen Ostsee-Streitkräfte sperren die Einfahrt des Hafens von Libau.

Württemberg.

Stuttgart, 13. Nov. (SRS.) In einer vom 7. Bezirk der Nat.-lib. Partei am Freitag abend veranstalteten sehr gut besuchten Versammlung sprach Reichstagsabg. Reinath über „Orientfragen“. In meisterhafter Weise behandelte der Redner die freigelegte deutsche Balkanpolitik von dem Augenblick an, als der Kaiser auf seiner Orientreise sich als einen Freund der Osmanen erklärte. Diese beharrlich durchgeführte, nur während des tripolitanischen Feldzuges der Italiener vorübergehend getrübt Politik trägt jetzt und für die Zukunft reiche Früchte. Vor dem 1. Balkankrieg besah Deutschland und Oesterreich über Mazedonien eine direkte Verbindung mit der Türkei. Mit dem Frieden von Bukarest hörte diese Verbindung auf. Serbien legte sich zwischen diese Staaten, um später mit Hilfe Rußlands den österr.-ung. Staatenbund und damit Deutschland auf dem Balkan ausschalten zu können. Nach dem 2. Balkankrieg kam Bulgarien um den Preis seiner Blutopfer; Zar Ferdinand erklärte, die Forderungen zusammenrollen zu müssen, um sie zu gegebener Zeit wieder entrollen zu können. Auf dem Landweg über Oesterreich-Ungarn, Konstantinopel und Kleinasien können wir uns nach den großen Meeren des Ostens einen freien Zugang verschaffen. Es ist unser größter Vorteil, die Türkei wirtschaftlich und militärisch stark zu machen.

Freudenstadt, 12. Nov. Die Glasfabrik Otto Böhringer hat hier ihren Betrieb in beschränktem Umfang wieder aufgenommen.

Aus Stadt, Bezirk und Umgebung.

Aus der württ. Verlustliste Nr. 304:
Jakob Dittus, Lungenbrand schwer verwundet.

Neuenbürg, 13. Nov. Beurlaubten Militärpersonen, die in Zivilkleidern reisen, dürfen nach einer amtlichen Verfügung Militärfabrikanten nur verabfolgt werden. Wenn die Urlaubspässe einen ausdrücklichen Vermerk über die Erlaubnis zum Tragen von Zivilkleidern enthalten.

Neuenbürg, 13. Nov. In letzter Zeit sind wiederholt falsche Zwanzig-Mark-Scheine (Reichsbanknoten) angehalten worden. Sie tragen alle das Datum vom 8. Juni 1907, den Buchstaben E und die Nummer 5720301. Fälschungsmerkmale sind: stärkeres, sich platter anfühlendes Papier. Der Adler und das M im Worte Mark haben auffallend vorstehenden schwarzen Druck. Die Fasern sind mit einigen Farbstrichen nur angedeutet.

Mütterabende. Wohl ist der Mutter und Gattin rechter Platz und eigentlicher Pflichtenkreis im Hause und bei ihrer Familie. Aber wie wertvoll ist es z. B. jetzt für unsere Krieger draußen, daß sie die Not der Zeit brüderlich Seite an Seite miteinander tragen können; die enge Kameradschaft in Not und Gefahr ist vielen von ihnen ein Quell der Erleichterung geworden. Ueber die schweren Stunden hilft der Frohmut des einen dem andern hinweg; manch neue Freundschaft im Schützengraben geschlossen und durch die gemeinsame Todesbereitschaft geweiht, wird als schöner Ertrag der ersten Kriegszeit in den künftigen Frieden hinüberdauern. — Würde nicht auch zu Hause manche unserer einsamen Kriegerfrauen ihr Kriegsgeschehen leichter tragen, wenn ihr Begegnungsort wäre, in ähnlicher Weise Freude und Leid gemeinsam mit anderen Frauen zu tragen, ihre Urteile und Gefühle im Gedankenaustausch zu lären und zu klären und in Stunden eigener Sorge und Niedergeschlagenheit sich am tapferen Mute anderer Frauen aufzurichten? In einem Städtchen des Necktals wurde der Versuch gemacht, einmal in der Woche zu einem regelmäßigen Mütterabend die Frauen aus allen Kreisen der Gemeinde zu vereinigen. Ein „Verein der Frauen Ausmarschierter“, der seit dem Herbst vorigen Jahres besteht, hat diese Abende mit großem Erfolg organisiert. Während die Hände sich fleißig beim Nähen und Stricken rühren, werden die Fragen und Aufgaben besprochen, die in der Kriegszeit neu oder mit größerer Dringlichkeit an unsere Kriegerfrauen herantraten: Wie erzieht die Frau im Kriege die Kinder so, daß sie auch während der Abwesenheit des Vaters nicht verwildern? Was schreibt die Frau ihrem Manne ins Feld? Kein kleinliches Jammern soll hinauskommen; Freude, Liebe, Mut und Zuversicht sollen die Briefe draußen wecken! Haushalts- und Ernährungsfragen werden besprochen und Anregungen gegeben zu sparamer, zweckmäßiger Einteilung der Lebensmittel und zur Verhütung von Mangelernährung infolge einseitiger Kost. Ferner die Fragen der Selbsterziehung: wenn die Männer innerlich gereift und bereichert aus dem Schützengraben zurückkommen, sollen sie auch zu Hause Frauen antreffen, die unter der Not der Zeit etwas gelernt haben und fähiger und freier und reifer geworden sind. Die Aufgaben der Mutter bei der Pflege an Krankenbetten, die Kleidung der Frau und der Kinder, die Fürsorge des Staates für die Kriegsinvaliden, die volkstümliche Besprechung der Kriegslage und viele andere Gegenstände, die erörtert wurden, haben immer eine aufmerksame und dankbare Zuhörerschaft gefunden. Gemeinsame Gesänge und Chorlieder geben den

Abenden einen traulichen Charakter. Eine Anzahl der Frauen, die an der Durchführung dieser Mütterabende arbeiten, suchten auch, jede in einem bestimmten Stadtteil, die Kriegerfrauen zu Hause auf, um ihnen, wo dies angebracht war, mit Rat und Hilfe an die Hand zu gehen. Manche verborgene Not konnte durch sie gelindert und manche Sorge zerstreut werden. Und wenn durch einen lakvollen, teilnehmenden Besuch nichts weiter erreicht ist, als daß die Frauen fühlen: auch wir in der Heimat gehören zusammen, sind für einander verantwortlich und durch die Größe und Not der Zeit enger als bisher miteinander verbunden, — so wäre auch das eine schöne und nicht zu unterschätzende Kriegsergebnis! — Wie unsere Krieger draußen in Ost und West, so wollen auch wir zu Hause eine geschlossene Linie bilden gegen Sorge und Kleinmut und Not! — In mancher Gemeinde wird die geistliche Fürsorge für unsere einsamen Kriegerfrauen in anderer Weise ausgenommen sein oder eingeleitet werden müssen. Aber wo in Städten oder größeren Landgemeinden hilfsreiche Kräfte, die sich wohl überall unschwer finden lassen, in irgend einer Form an den kommenden langen Winterabenden durchführen, dürfen sie des Dankes der Kriegerfrauen sicher sein.

Borsheim. Zwei Biquener, Karl Bodin und Heinrich Bött, zechten im „Bratwurstdöle“ hier mit dem schlecht beleumdeten Schloffer F. W. Reiner. Sie besaßen dann Streit und Bodin stieß Reiner ein Messer ins Gesicht, so daß er nach einigen Tagen starb. Bodin erhielt 2 Jahre, Ott 10 Monate Gefängnis. — Zwei Kriegsschwäger wurden ebenfalls abgeurteilt. Der Kaufmann Emil Schweizer, Reisender einer hiesigen Bijouteriefabrik, bedauerte die deutsche Siege und meinte: „das kommt schon noch anders“. [Man sollte es nicht für möglich halten.] Die in Brüssel gefundenen, Deutschland günstigen diplomatischen Aktenstücke bezeichnete er als gefälscht. Er erhielt 2 Monate Gefängnis. — Der Schützengrubenbesitzer Oskar Krämer aus Wickath, jetzt in Stuttgart, erklärte die Franzosen und Belgier für „feinere Leute“, als die Deutschen. Wenn sie siegen, hätten wir es besser, müßten weniger Steuern bezahlen und hätten mehr Freiheit. Dieser Kriegsschwäger erhielt vier Monate Gefängnis — von Rechts wegen.

Letzte Nachrichten u. Colloquien

London, 14. Nov. (WTB.) „Lloyd“ meldet: Der britische Dampfer „Sir Richard Arkwright“ ist versenkt worden.

Hamburg. (Priv.-Tel.) Das „Hamburger Fremdenblatt“ bringt lt. „F. B. Ztg.“ folgende eigene Drahtmeldung aus Kopenhagen: Auf Grund eingehender Berichte: Lord's Rüdener hat sich England veranlaßt gesehen, der russischen Regierung mitzuteilen, daß es sich aus strategischen Gründen von der Dardanellen-Aktion zurückziehe.

Lugano. (Priv.-Tel.) Die italienische Presse bereitet nunmehr lt. „Frankf. Ztg.“, durch die Zensur ganz ungehindert, das italienische Volk auf den Zug nach Albanien vor.

Öffentliche Bekanntmachungen und Privat-Anzeigen.

A. Oberamt Neuenbürg.

Das Oberamt ist von der Landesversorgungsanstalt bis auf Weiteres ermächtigt worden, **Verbandsheine für Milch** gemäß § 6 Abs. 3 der Rtn.-Verfügung vom 8. ds. Mts. — Staatsanzeiger Nr. 263 — anzustellen.

Die **Milch-Erzenger** bzw. **Händler**, welche am 1. November ds. Js. Milch nach nichtwürttembergischen Orten geliefert haben und auch künftig liefern wollen, hätten beim Oberamt Antrag auf Ausstellung der **Verbandsheine** zu stellen. In dem Antrag wäre die Menge, welche täglich oder zu gewissen Zeiten geliefert werden soll, Name und Wohnort des Empfängers und die Art der Lieferung (mit Post, Eisenbahn oder auf andere Weise) genau anzugeben; auch ist eine Bescheinigung des Schaltherrn darüber beizubringen, daß der Besuchsleiter die beantragte Menge bereits am 1. November ds. Js. an denselben Empfänger geliefert hat.

Den 12. Nov. 1915. Amtmann Häftele, A.B.

A. Oberamt Neuenbürg

Auf die Bekanntmachung der K. Zentralstelle für die Landwirtschaft vom 8. November ds. Js., betr. die **Abhaltung von Unterrichtskursen im Hufbeschlag**, in der Beilage zum Staatsanzeiger Nr. 266 vom 12. November ds. Js. werden die beteiligten Schmiede hiemit aufmerksam gemacht. Nötigenfalls kann das Blatt auf den Rathhäusern eingesehen werden.

Den 12. November 1915. Amtmann Häftele.

Bezirksgetreidestelle des Kommunalverbands Neuenbürg.

Bezug von Torfstreu und Torfmull.

In einer in der Nr. 256 des Staatsanzeigers veröffentlichten Mitteilung über „Wald- und Torfstreu“ ist auf die Verwendung von Torfstreu als Streuerfassungsmittel für Stroh mit besonderem Nachdruck hingewiesen und hierbei der Bezug von Torfstreu aus dem staatlichen Torfwerk Schußentried empfohlen worden.

Um eine gleichmäßige Verteilung der vorhandenen Mengen Torfstreu zu ermöglichen, ist nun neuerdings höheren Orts angeordnet worden, daß der Bezug von Torfstreu nur durch Vermittlung des zuständigen Kommunalverbands möglich sein soll.

Die Herren Ortsvorsteher werden nun ersucht, den Bedarf an Torfstreu in ihren Gemeinden zu ermitteln und in einer Gesamtbestellung längstens bis 22. November 1915 hierher anzeigen zu wollen, damit die Befriedigung der Bedürfnisse von hier aus eingeleitet werden kann.

Den 15. November 1915.

Bezirksgetreidestelle.
Kübler.

Zur Lieferung
von allen im Buchhandel erscheinenden
Kriegs-Zeitschriften
usw. usw.
empfiehlt sich die
Buchhandlung des „Enztälers“.

Brot-Abmelde-
Bescheinigungen
für **Schultheißenämter**
empfiehlt die
Buchdruckerei des Enztälers.



Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Verkehr mit Verbrauchsmilch (Frishmilch).

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung über die Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. Nov. 1915 (Reichsgesetzbl. S. 723) wird auf Grund von § 15 in Verbindung mit § 12 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 4. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 728), sowie von § 5 der Bundesratsverordnung über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 545), nachstehendes verfügt:

§ 1.

(1) Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915 sind die Amtskörperschaften. Vorstand des Kommunalverbands ist der Oberamtsvorstand.

(2) Gemeinden im Sinne dieser Verordnung sind die selbständigen Gemeinden. Vorstand der Gemeinde ist der Gemeinderat.

§ 2.

(1) Die Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern haben die Festsetzung von Höchstpreisen für Milch im Kleinhandel (§ 1 der Verordnung vom 4. d. M.) alsbald einzuleiten.

(2) Die Oberamtsvorstände haben überall da, wo hierin Anlaß vorliegt, Milchhöchstpreise für alle oder für einzelne Gemeinden ihres Bezirks festzusetzen.

(3) Die Erteilung der Zustimmung zur Festsetzung von Milchhöchstpreisen durch die Stadtgemeinde Stuttgart erfolgt durch das Ministerium; im übrigen wird sie der Landespreisstelle übertragen.

§ 3.

- (1) Es ist verboten:
1. Milch in größerem Umfang zu milchwirtschaftlichen Erzeugnissen zu verarbeiten, als es am 1. November 1915 der Fall war;
 2. Sahne oder Milch bei der Herstellung von Backwaren oder von Kuchen aller Art zu verwenden, auch wenn diese kein Mehl enthalten;
 3. Backwaren oder Kuchen aller Art, bei deren Herstellung Milch oder Sahne verwendet worden ist, auszubaden;
 4. Schlaglabne herzustellen und zwar auch im Haushalt;
 5. Sahne (Rahm) in den Verkehr zu bringen;
 6. Milch jeder Art bei der Zubereitung von Farben zu verwenden;
 7. Milch zur Herstellung von Caseln für technische Zwecke zu verwenden.

(2) Als Milch im Sinne dieser Vorschriften gilt auch eingedickte Milch und Trockenmilch; als Sahne gilt jede mit Fettgehalt angereicherte Milch, auch in eingedickter und eingetrockneter Form.

§ 4.

(1) Wer in seinem Betrieb Milch erzeugt und als Verbrauchsmilch absetzt, darf die Milch unmittelbar oder mittelbar nur nach solchen Verbrauchsorten absetzen, in die aus seinem Betrieb am 1. Nov. 1915 Milch geliefert worden ist.

(2) Für die Milchmenge, welche in die einzelnen Verbrauchsorte zu liefern ist, ist der Stand vom 1. Nov. 1915 maßgebend. Soweit nach diesem Tage ein Rückgang in der Produktion eintritt, ist die Lieferung in die einzelnen Verbrauchsorte im Verhältnis der am 1. Nov. 1915 in diese gelieferten Milchmengen zu kürzen (vergl. auch § 5).

(3) Die entsprechenden Verpflichtungen (Absatz 1 und 2) bestehen für die Leiter von Sammelstellen und Genossenschaften, sowie für Händler und Gewerbetreibende, die Verbrauchsmilch absetzen.

§ 5.

(1) Die Landesversorgungsstelle (Stuttgart, Landesgewerbehauptamt) hat darüber zu wachen, daß die württembergischen Verbrauchsorte nach Maßgabe der Erzeugungsmengen hinreichend mit Frishmilch versorgt werden.

(2) Zu diesem Zweck hat sie insbesondere die Einhaltung der in § 1 festgesetzten Absatzverhältnisse zu überwachen, nötigenfalls Änderungen in der Milchverteilung zu verfügen und beim Ministerium weitergehende Maßnahmen zur Sicherung der Milchversorgung der Bevölkerung anzuregen.

(3) Von den Vorschriften in § 3 und 4 kann sie auf Ansuchen in besonders dringenden Fällen Ausnahmen zulassen. Die Gewährung von Ausnahmen ist nur statthaft, wenn die Versorgung des bisherigen Verbrauchsorts mit Milch hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 6.

(1) Die Landesversorgungsstelle ist befugt, allgemein oder für bestimmte Orte oder Gebiete vorzuschreiben, daß Milch zur Post- oder Eisenbahnbeförderung nur mit einem Verbandschein aufgegeben oder von einem Ort zum anderen nur auf Grund eines Verbandscheines verbracht werden darf, der in letzterem Fall vom Beförderer der Ware während der Beförderung mitzuführen ist.

(2) Nach nichtwürttembergischen Orten darf Milch nur mit einem Verbandschein zur Post- oder Eisenbahnbeförderung aufgegeben werden.

(3) Die Ausstellung des Verbandscheins liegt der Landesversorgungsstelle oder dem von ihr ersuchten Oberamt ob. Die näheren Vorschriften über die Ausstellung und die Behandlung der Verbandscheine erläßt die Landesversorgungsstelle.

§ 7.

Wer Milch erzeugt und absetzt, vertreibt oder verarbeitet, hat den Beamten oder Beauftragten der Landesversorgungsstelle und der Polizeibehörden jede verlangte Auskunft über seine Betriebsverhältnisse zu erteilen, ihnen den Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gestatten, in denen Milch erzeugt, verarbeitet oder aufbewahrt wird und auf Verlangen Einblick in seine Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren.

§ 8.

(1) Wie die Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern der ihnen durch § 2 der Bundesratsverordnung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. d. M. auferlegten Verpflichtung, die vorzugsweise Berücksichtigung der Kinder, stillenden Mütter und Kranken bei der örtlichen Verteilung der vorhandenen Milchmengen sicher zu stellen, genügen wollen, bleibt zunächst ihrer Beschlussfassung überlassen.

(2) Wenn und soweit die Festsetzung von Höchstpreisen für Milch nicht ausreicht, um die Milchversorgung der minderbemittelten Bevölkerung zu sichern, die ihren Einkommensverhältnissen entsprechen, sicherzustellen, haben die Gemeinden nötigenfalls unter Anwendung öffentlicher Mittel dafür Sorge zu tragen, daß die zur Deckung des notwendigen Bedarfs erforderliche Milchmenge zu angemessenem Preise zur Verfügung gestellt wird.

(3) Zwei Abdrücke der von den Gemeinde- und Kommunalverbänden getroffenen Anordnungen zur Regelung des örtlichen Milchverbrauchs sind der Landesversorgungsstelle vorzulegen.

§ 9.

(1) Diese Verfügung tritt am 10. November 1915 in Kraft.

(2) Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe der Vorschriften der eingangs erwähnten Bundesratsverordnungen bestraft.

Stuttgart, den 8. November 1915.

Fleischhauer.

Die Herren Ortsvorsteher

wollen die Beteiligten, insbesondere die Milchzeuger und Händler, sowie Bäcker namentlich auf §§ 3 und 4 der vorstehenden Verfügung hinzuweisen.

Reuenbürg, den 11. November 1915.

A. Oberamt:

Amtmann Häfele, A.B.

A. Oberamt Reuenbürg.

Mißbräunliche Wasserstauung.

Infolge eingelaufener Klagen über mißbräunliche Wasserstauung durch Werkbesitzer wird auf Artikel 40 des Wassergesetzes vom 1. Dezember 1900 hingewiesen, nach welchem jede für Dritte nachteilige Anstauung des Wassers sowie jede unnötige Störung der Gleichmäßigkeit des Wasserabflusses verboten ist.

Insondere ist zu vermeiden ein Absenken des Oberwasserpiegels an den Stauanlagen durch einen die zuffießende Wassermenge übersteigenden Wasserverbrauch in Verbindung mit einem demnachstigen Anstauen des Wassers. Es ist vielmehr darauf Bedacht zu nehmen, daß das Oberwasser während des Betriebs möglichst gleichmäßig auf der geneigten Stauhöhe gehalten wird und daß das Wasser gleichmäßig abläuft. Nach dem Schließen der Arbeitsställe stets die Leerstuhöhe entsprechend geöffnet werden.

Die Ortspolizeibehörden werden angewiesen, die Einhaltung der bestehenden Vorschriften überwachen zu lassen und Zuwiderhandlungen anzuzeigen.

Den 9. November 1915.

Amtmann Häfele.

Stellv. Generalkommando XIII. (A. B.) A. A.

Bekanntmachung, betreffend Beschränkungen im Verkauf militärischer Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.

Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, welche den im Deutschen Heer und in der Kaiserlichen Marine gebrauchten gleich oder ähnlich sind, dürfen während des Kriegeszustandes außer an Mitglieder der bewaffneten Macht, die als solche unabweisbar erkennbar sind, oder sich ausweisen, nur an Personen verkauft werden, welche nachgewiesenermaßen im ausdrücklichen Auftrage eines zum Tragen einer Uniform Berechtigten als Käufer auftreten.

Gewerbetreibenden (Militärstellenhändlern, Schneidern usw.), welche dieses Verbot unbeachtet lassen, wird im Interesse des Heeres usw. und der öffentlichen Sicherheit der Geschäftsbetrieb geschlossen werden.

Stuttgart, den 8. November 1915.

Der stellv. Kommandierende General
(gez.) v. Marchtaler.

Gemeinde Schwann.

Langholzverkauf im schriftlichen Aufstreich.

Die schriftlichen Angebote auf die im Abt. Reut (Reibelsbacher Strohe) angefallenen Forsten — 124 St. mit zul. 118,27 Jm. — sind bis spätestens

Freitag den 19. Nov. 1915,
abends 7 Uhr,

verschlossen u. mit entsprechender Aufschrift versehen, beim Schultheißenamt einzureichen.

Die Offerte sind je auf das ganze Quantum einzureichen.

Reutenbach, O.A. Calw.

Ein gutes

Zugpferd

12—13jährig, hat zu verkaufen

Hirschwirt Reutshler

Telephon-Amt.

Oelseife, prima Qualität

Liefert bis auf Weiteres noch

für 60 Mark pro Zentner

Berwand gegen Nachnahme

oder vorh. Kasse : :

Bargmann, Kiel

Hohnekauferring 37.

Ziehung
garantiert 17. Novbr. 1915
Württemberg.

Rote Kreuz- Geld-Lotterie

36000

36000 Gewinn für ohne Abzug Mk.

15000

15000 Gewinn für ohne Abzug Mk.

5000

5000 Gewinn für ohne Abzug Mk.

2 1000

2 1000 Gewinn für ohne Abzug Mk.

Loose zu 1 Mark.

13 Lose 12 Mk. Porto u. Liste 25 Pfg.

Nachnahme 20 Pfg. bevor, empfindlich

J. Schweickert, Stuttgart

Marktstraße 6.

Einband-Decken

Union Weltkrieg

zu haben bei

C. Meeh.

Abreiß-Kalender

pro 1916

Blumen-Schmidt,

Heukirchner,

mit Sprüchen, Koch-

rezepten etc.

empfiehlt die

C. Meeh'sche Buchhandlung.

NB. Bestellungen auf Blöcke

mit Angabe der Größe wollen

baldisig gemacht werden.

Bestellungen auf den

„Enztäler“

ins Feld

nimmt jederzeit an

die Geschäftsstelle des. V.

die Geschäftsstelle des. V.



A. Oberamt Neuenbürg.
Erhebung der Vorräte an Getreide und Mehl am 16. November 1915.

Unter Bezugnahme auf die oberamtl. Bekanntmachung vom 6. und 9. ds. Mts. — Enztäler Nr. 179 und 181 — werden die Herren Ortsvorsteher beauftragt, die laut § 7 Absatz 2 der Ministerialverordnung vom 3. November 1915 (Staatsanzeiger Nr. 259) der Feststellung des Oberamts unterliegenden Vorräte

1. des **Kommunalverbands,**
2. der **Bäcker, Konditoren und Händler,**
3. an **ausländischem Brotgetreide und Mehl,** welche nach dem 31. Januar 1915, sowie an **ausländischem Hafer,** welche nach dem 16. Februar 1915 aus dem Ausland eingeführt wurden.

anlässlich der Vorrataufnahme bei den landw. Betrieben bezw. Selbstverforgern ebenfalls zu erheben und am Schluss der Ortsliste je **gesondert** einzutragen

Den 14. Nov. 1915. Amtmann Häftele, A.B.

Bekanntmachung
betreffend die Gemeinderatswahl.

I. Wegen Ablaufs ihrer Amtszeit scheiden mit Schluss des Jahres aus dem Gemeinderat aus und sind durch eine neue Wahl auf 6 Jahre zu ersetzen, **hiedei aber wieder wählbar,** die Herren

- Sollmer, Friedrich,** Seilermeister,
Olpp, Christian, Stadtpfleger a. D.,
Vogt, Franz, Magazinier,
Heinzelmann, Friedrich, Schriftfeger.

II. Es sind daher 4 Mitglieder zu wählen. Die Wahl findet nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der dazu erlassenen Vollzugsverordnung statt. Als gewählt sind diejenigen zu betrachten, welche verhältnismäßig die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erhalten haben.

III. **Wahlberechtigt und wählbar** sind nach den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Gemeindeangehörigkeit vom 16. Juni 1885 (Reg. Bl. S. 257) Art. 12 ff. (vergl. mit Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Aug. 1903, Reg. Bl. S. 397), mit den hienach bezeichneten Ausnahmen:

alle männlichen Bürger der Gemeinde, welche am Wahltag das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, im **Gemeindebezirk wohnen** und daselbst Steuern aus einem der Besteuerung dieser Gemeinden unterworfenen Vermögen oder Einkommen oder wenigstens Wohnsteuer entrichten, oder wenn sie gefordert würden, zu entrichten hätten.

IV. **Dauernd ausgeschlossen** von der **Wählbarkeit** (nicht auch vom **Wahlrecht**) sind nach § 31 des Str.-G.-B. alle zu einer Zuchthausstrafe verurteilten Personen.

Zeitweise vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind die in Art. 14 des Gemeindeangeh.-Ges. genannten Bürger.

V. Die **Wählerliste** ist vom 16. Nov. l. J. an eine Woche lang, also bis zum **Schluss des 23. Nov. l. J.**, je vormittags von 8 bis 12 Uhr und nachmittags von 2 bis 7 Uhr auf dem **Rathaus** (Stadtschultheißenamtskanzlei) zur **allgemeinen Einsicht** aufgelegt.

Innerhalb dieser Woche ist jeder **Wahlberechtigte** befugt gegen die aufgelegte Liste wegen **Änderung** von Personen, welche in dieselbe aufzunehmen gewesen wären, oder wegen **Aufnahme unberechtigter Personen** mündlich oder schriftlich Einsprüche zu erheben.

VI. Die **Wahl selbst** wird am **Samstag, den 11. Dezember l. J.**

auf dem **Rathaus** unter **Leitung eines Wahlvorstands** vorgenommen.

Die **Wahlhandlung** beginnt nachmittags 4 Uhr und wird nachmittags 8 Uhr geschlossen. **Nach dem für den Schluss** der Wahlhandlung bestimmten Zeitpunkt dürfen nur noch diejenigen **Wähler** zur **Stimmabgabe** zugelassen werden, welche im **Wahlraum** bereits anwesend sind.

Die **Wahl** wird in einer ununterbrochenen Handlung durch unmittelbare geheime **Stimmabgabe** der **Wahlberechtigten** vollzogen. Nur derjenige ist zur **Wahl** zugelassen, welcher in die **Wählerliste** aufgenommen ist. Die **Stimmzettel** müssen von **weißem Papier** und dürfen mit **keinem äußeren Kennzeichen** versehen sein. Auf jedem **Stimmzettel** dürfen so viele **Namen** verzeichnet sein, als **Mitglieder** des **Gemeinderats** zu wählen sind. Enthält ein **Stimmzettel** mehr **Namen**, so werden die an **letzter Stelle** eingetragenen **Namen** bei der **Zählung** nicht berücksichtigt. Wenn oder soweit die **Ordnung** nicht zu erkennen ist, ist der **Stimmzettel** ungültig. Während der **Wahlhandlung** und der **Ermittlung** des **Wahlergebnisses** steht der **Zutritt** zum **Wahlraum** jedem **Wahlberechtigten** offen.

Neuenbürg, den 13. Nov. 1915.

Stadtschultheiß **Stirn.**

Druck und Verlag der G. Neef'schen Buchdruckerei des Enztälers. — Verantwortlicher Redakteur G. Neef in Neuenbürg.

Birkenfeld, den 14. November 1915.

Statt jeder besonderen Mitteilung.

Mein lieber Vater

Medizinalrat
Dr. Paul Süsskind

ist nach langem Leiden seinem im Felde gefallenen Sohne im Tode nachgefolgt.

In tiefer Trauer: **Gertrud Süsskind.**

Beerdigung in Neuenbürg, alter Friedhof, Mittwoch, den 17. ds., nachmittags 1/2 4 Uhr, vom Kirchplatz aus.



Conweiler, 15. November 1915.

Todes-Anzeige.

Fern von der Heimat und seinen Lieben fiel am 19. August, abends 8 Uhr, bei Wjdrick in Rußland in treuer Pflichterfüllung auf Patrouille mein innigstgeliebter **Vater, unser lieber Vater, Sohn, Bruder, Schwiegersohn und Schwager**

Friedrich Schönthaler.

Wegen seiner allgemeinen Beliebtheit und seines edlen Charakters bedeutet sein Tod einen großen Verlust und bewahren wir ihm tiefbeweint und nie vergessen ein ehrendes Andenken.

Die trauernden Hinterbliebenen:

- Frau Luise Schönthaler** mit ihrem Kinde.
Frau Rosine Schönthaler Witwe.
 Der **Bruder: Wilhelm Schönthaler**, 3 St. im Feld.
Familie Wankmüller aus Schwann.
Die Großeltern, Onkel und Tanten.

Die kirchliche Trauerfeier findet am 19. November, abends 8 Uhr, statt.



Conweiler, 15. November 1915.

Trauer-Anzeige.

Berwandten, Freunden und Bekannten teile ich die überaus schmerzliche Nachricht mit, daß mein lieber **Mann, unser guter Vater**

Johann Wacker

Inhaber der württ. Tapferkeitsmedaille

im Alter von 29 Jahren am 27. Oktober seinem schweren, im Felde zugezogenen Leiden, das er 2 1/2 Jahre lang mit großer Geduld getragen hat, fern der Heimat in einem Lazarett in Bottrop in Norddeutschland erlegen ist. Dort liegt er auf dem Kriegerfriedhof begraben.

In tiefem Schmerz:

Die Gattin:

Luise Wacker mit ihrem **Söhnlein Alfred** und ihren Angehörigen.

Der **Trauer-gottesdienst** findet am nächsten **Freitag** den 19. November, abends 8 Uhr, statt.

Bucheln
Gideln
Roskastanien

kaufen wir waggonweise zu den höchsten Tagespreisen gegen sofortige Kasse.

Gebr. Rosenberger
 Karlsruhe i. V.

Neueste
Mahl-Scheine
 und
Begleit-Zettel

empfiehlt die

Buchdruckerei des Enztälers.



Es zieht!

Wie leicht holt man sich dabei Erkältungen und Halserkeit. **Wibinex-Tabletten** schützen davor am wirksamsten. Seit 70 Jahren anerkannt.

Wibinex
 TABLETTE

Sonderabdrucke

der amtlichen Bekanntmachungen betreffend

Höchstpreise für Milch, Butter u. Käse

und betreffend

Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs

sind zu haben in der

Geschäftsstelle des Blattes.

NB. Diese Sonder-Abdrucke sind in den betr. Verkaufs- und Betriebsräumen (Wirtschaften, Gasthöfen) auszuhängen.

